

## **Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern**

EU Daphne Projekt: Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries

### **Länderbericht Österreich (Zusammenfassung)**

Seith, C; Lovett, L & Kelly, L (April 2009)

#### **Einleitung**

Die justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen, insbesondere die Frage nach den Mustern und Gründen für die Nichtaufnahme oder Einstellung der Strafverfolgung, ist zu einem wichtigen Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden. Viele Untersuchungen belegen, dass der Anstieg der Meldequote bei der Polizei sich nicht in gleicher Weise auf der Ebene der Strafverfolgung und der Verurteilungen fortsetzt. In vielen Ländern weisen die Verurteilungsstatistiken sogar einen Abwärtstrend auf. Während dies ein dominantes Muster zu sein scheint, zeigen die beiden Vorgängerprojekte von Regan & Kelly (2003) im Rahmen des EU-Daphneprogramms, dass es auch Abweichungen gibt. Der Fokus dieses wiederum Länder vergleichenden Forschungsprojekts liegt auf der Analyse der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen im Hinblick auf Ähnlichkeiten und Unterschiede. An dem Projekt waren elf Länder mit unterschiedlichen Justizsystemen und Rechtskulturen beteiligt. Das Projekt ist in dieser Hinsicht einzigartig.

#### **Methode**

Das Forschungsdesign kombiniert zwei Teilstudien: Erstens eine Aktualisierung der Zeitreihen nationaler Statistiken zur Meldung, Strafverfolgung und Verurteilung von Vergewaltigung für 33 europäische Länder für den Zeitraum 2001-2007 und zweitens eine quantitative Aktenanalyse von 100 Vergewaltigungsfällen in elf Ländern (Belgien, Deutschland, England & Wales, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal, Schottland, Schweden und Ungarn). Diese wurde ergänzt mit ExpertInneninterviews, einer Darstellung des Strafverfahrens und mit einer Zeittafel zu wichtigen gesellschaftlichen und rechtlichen Ereignissen bezogen auf Vergewaltigung. Die ProjektpartnerInnen waren für die Erhebung dieser Daten zuständig.

Die Auswahl der 100 Fälle erfolgte nach folgenden Kriterien: Meldungen bei der Polizei ab dem Stichdatum 1. April 2004; Fokus auf Vergewaltigung; keine Einschränkung hinsichtlich Geschlecht bzgl. Opfer und Täter; Mindestalter der Opfer: 16 Jahre; Ausschluss von Fällen mit Mehrfachtätern. Die Erhebungen für die quantitative Aktenanalyse umfassen Angaben zu sozio-demographischen Informationen zum Opfer und zum Beschuldigten, zum Delikt und zum Kontext des Übergriffs, Informationen zur Meldung, Strafverfolgung und zur Verurteilung sowie spezifische Angaben zur Einstellung von Verfahren. Lücken in der Datenlage sind in der Erfassung der Daten durch die Behörden begründet. Da ein Fall doppelt in der Datenbank vorkam, reduziert sich das Sample auf 99 Fälle.

Die Datenerhebung für Österreich erfolgte in Wien. Die Verhandlungen zum Zugang zu den Polizeidaten waren langwierig und liefen über das Landeskriminalamt, die Kriminalpolizei sowie

über das Bundesministerium für Justiz für den Zugang zu Daten der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts.

Die Untersuchungsergebnisse werden im vollen Umfang im englischen Schlussbericht ab Ende Mai 2009 über [www.cwasu.org](http://www.cwasu.org) zugänglich sein.

### **Gesetze und Strafverfahren**

Vergewaltigung ist in Österreich nicht mehr ein moralisches Vergehen, sondern der Tatbestand ist definiert als „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“. Die Sonderbehandlung von Vergewaltigung in der Ehe wurde im Jahr 2004 abgeschafft, somit müssen seither alle Vergewaltigungen in gleicher Weise von Amts wegen verfolgt werden. Ferner wurde die Unterscheidung zwischen schweren und weniger schweren Vergewaltigungen aufgegeben. Für die Erfüllung des Tatbestandes muss - wie in vielen europäischen Ländern – der Nachweis erbracht werden, dass die Person mittels Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben genötigt wurde. Der Tatbestand der Vergewaltigung ist nicht auf penetrative Akte begrenzt, sondern umfasst auch „dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen“ (§ 201). Der Gesetzestext ist bezogen auf Opfer und Täterschaft geschlechtsneutral formuliert.

Die Wiener Kriminalpolizei hat auf Sexualdelikte spezialisierte Einheiten. Im Jahr 2003 wurde angeordnet, dass weibliche Opfer von sexueller Gewalt und Kinder von einer Beamtin einvernommen werden. Zudem wurde im Jahr 2002 ein Projekt zur Verbesserung der gerichtsmedizinischen Beweissicherung lanciert. Zwei Jahre später startete ein Pilotprojekt, das den Einsatz des „Spurensicherungs-Sets“ vorsah und an dem sich sieben Krankenhäuser, der Wiener Notruf für vergewaltigte Frauen und das Gerichtsmedizinische Institut Wien beteiligten.

Die für unsere Datenerhebung relevante Strafprozessordnung war bis Ende 2007 gültig.<sup>1</sup> Der Ablauf des Verfahrens sieht vor, dass die Polizei oder andere Institutionen, die von einer Vergewaltigung Kenntnis erhalten, diese Information an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Im Fall von Vergewaltigung verläuft der Weg in der Regel über die Polizei und zum Teil auch über Krankenhäuser. Abhängig von der Deliktschwere und der Beweislage sind drei verschiedene Verfahrensabläufe möglich:

- Anzeige – Vorerhebung – Anklage
- Anzeige – Vorerhebung – Voruntersuchung – Anklage
- Anzeige – Voruntersuchung – Anklage

Die Entscheidung über den Verfahrensablauf obliegt der Staatsanwaltschaft, die ihre Einschätzung auf der Beweislage abstützt, ob erschwerende Faktoren vorliegen (z.B. Vergewaltigung mit schwerer Körperverletzung oder Schwangerschaft als Folge) und welche neuen Ermittlungsergebnisse während der Untersuchung hinzukommen, die wiederum Implikationen für die Zuständigkeit des Gerichts haben können. Generell leitet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung. Eine Ausnahme bildet die Phase der Voruntersuchungen, wo der/die UntersuchungsrichterIn für die Ermittlungsarbeit zuständig ist.

Die Reform der Strafprozessordnung im Jahr 2008 stärkte die Position der Staatsanwaltschaft und schwächte die Stellung der UntersuchungsrichterInnen, wobei sie weiterhin für die

---

<sup>1</sup> Ab dem 1.1.2008 trat eine neue Strafprozessordnung in Kraft.

kontradiktorische Einvernahme der Opfer von Vergewaltigungen zuständig sind. Mit dieser Reform erhielt die Staatsanwaltschaft auch den Auftrag, Sonderdezernate für die Strafverfolgung von sexueller und häuslicher Gewalt aufzubauen. Zudem wurden die Rechte der Opfer durch die Reform von 2008 entscheidend gestärkt. Die Opfer haben das Recht auf:

- kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung;
- Information über ihre Rechte im Verfahren und über geeignete Opferschutzeinrichtungen;
- Akteneinsicht;
- schonende Behandlung;
- Übersetzungshilfe;
- aktive Beteiligung am Strafverfahren und an der Beweismittelerhebung;
- Verständigung über den Ausgang des Verfahrens;
- Einspruch gegenüber dem Beschluss der Staatsanwaltschaft sowie das Recht den Privatklageweg zu beschreiten.

Opfer von Sexualdelikten haben zudem das Recht von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Durch die Einführung der kontradiktorischen Einvernahme mittels Videoaufnahmen soll das Opfer von wiederholten Einvernahmen entlastet werden.

### **Justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen**

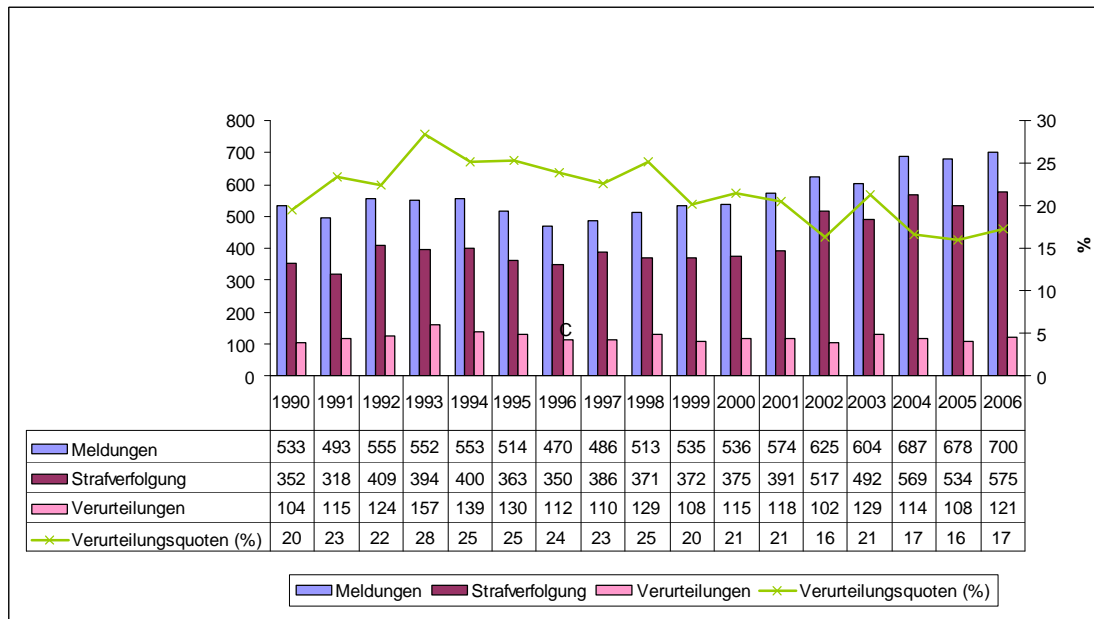
Die Ergebnisdarstellung erfolgt in zwei Schritten: zuerst werden die Auswertungen der nationalen Statistik präsentiert, danach folgt die Darstellung der Ergebnisse der quantitativen Aktenanalyse.

### ***Nationale Statistik***

Wie in vielen europäischen Ländern ist auch in Österreich ein Anstieg der Anzeigequote zu beobachten, allerdings mit Fluktuationen in den 1980er und 1990er Jahren. Dieser Anstieg ist jedoch nicht so markant wie in anderen Ländern, wie zum Beispiel in England & Wales und in Schweden. Österreich hat eine im EU-Vergleich mittlere Bevölkerungsgröße und weist eine unterdurchschnittliche Meldequote auf, die bei 8,5 auf 100.000 EinwohnerInnen liegt; Schweden hat die höchste Meldequote mit 46,5 Anzeigen auf 100.000 EinwohnerInnen.

Nationale statistische Angaben zur Meldung, Strafverfolgung und Verurteilung werden in Abbildung 1 präsentiert. Österreich gehört zu den Ländern in der EU mit der höchsten Strafverfolgungsquote: 80% der in den letzten fünf Jahren gemeldeten Fälle wurden der Strafverfolgung zugeführt, wobei diese Quote nicht den Anteil der Anklageerhebung misst, wie etwa in Deutschland. Die durchschnittliche Verurteilungsquote lag im Jahr 2006 bei 17%. Während die Melde- und Strafverfolgungsquote in den letzten Jahren relativ stabil blieb, ist die Verurteilungsquote in den letzten fünf Jahren von durchschnittlich 22% auf 17% gefallen. Die kritischen Momente in der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen sind vor allem die Übergänge von der Ermittlungsphase zur Anklageerhebung und Verurteilung.

**Abbildung 1: Justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen in Österreich 1990-2006**



Quelle: Bundesministerium für Justiz, Österreich

### **Quantitative Aktenanalyse von 100 Fällen**

Im Rahmen der quantitativen Inhaltsanalyse wurden 100 Vergewaltigungsakte ausgewertet. Erhoben wurden Angaben zur Beschreibung des Profils der Opfer und Verdächtigen; zu den Delikten und in welchen Kontexten sich diese ereigneten sowie Angaben zur justiziellen Erledigung. In der folgenden Darstellung der Ergebnisse werden auch Vergleiche zu den anderen an der Studie beteiligten Länder gezogen.

#### *Profil der Opfer*

- Alle 99 Opfer waren weiblich, knapp 4 von 10 waren Single, ein Drittel lebte in einer Beziehung und 18% waren geschieden bzw. lebten getrennt.
- Zwei Drittel der Opfer fallen in die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen, ein im Vergleich zu einigen Ländern relativ junges Altersprofil.
- 64% waren österreichische Staatsbürgerinnen. Die Mehrheit hat einen europäischen Hintergrund (87%).
- Mehr als die Hälfte stand entweder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Der Anteil der Opfer, die erwerbslos waren, ist niedriger als in vielen Ländern. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass in 24% der Fälle keine Angaben in den Akten zu finden waren.

#### *Profil der Verdächtigen*

- Alle Verdächtige – mit Ausnahme einer Person – waren männlich. Die Mehrheit derjenigen, für die Angaben vorlagen, lebte in einer Beziehung.
- Die Gruppe der Fremdtäter war am größten (41%), gefolgt von der Gruppe der Bekannten (17%), Partner/Ex-Partner (16%) und Kurzbekanntschafter<sup>2</sup> (14%).
- Die Verdächtigen waren im Durchschnitt etwas älter als die Opfer.

<sup>2</sup> Bekanntschaft wurde in den letzten 24 Stunden vor dem Übergriff gemacht.

- Die Hälfte jener, über die Angaben vorlagen, war im Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft (29 von 58), die andere Hälfte hatte einen Ausländerstatus (8 von 29 waren Asylsuchende bzw. Flüchtlinge).
- Die Mehrheit der Verdächtigen befand sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (29 von 57) (In 42 Fällen lagen keine Angaben vor).
- Für ein Drittel jener Verdächtigen, deren Identität bekannt war (n=43), lagen bereits Anklagen vor und die Mehrheit dieser Gruppe war bereits verurteilt worden (9 wegen anderer Delikte, 4 wegen Sexualdelikten).

#### *Delikte und Kontexte*

Das Wiener Sample enthielt mehrheitlich Fälle von Vergewaltigung, aber auch 13 Fälle von Sexueller Nötigung.

- Gut ein Drittel der Übergriffe ereignete sich entweder in der Wohnung des Opfers oder des Verdächtigen oder in der gemeinsamen Wohnung. An zweiter Stelle folgen Übergriffe an öffentlichen Orten.
- 10% der Übergriffe fanden im Kontext von Prostitution statt, ein im Vergleich zu anderen Ländern höherer Anteil. Alle fünf Frauen, über deren kulturellen Hintergrund Informationen vorlagen, waren Migrantinnen.
- Im Unterschied zu vielen anderen Ländern, wo der Verdächtige den Opfern meist bekannt war, enthält das Wiener Sample einen ungewöhnlich hohen Anteil an Übergriffen durch Fremdtäter (41%).
- Vergleichsweise häufig wurden die Opfer mit Waffen bedroht (n=15): in 6 Fällen besaß der Fremdtäter eine Waffe, in 4 Fällen der Expartner. Die Waffen wurden vor allem zur Einschüchterung eingesetzt, nur in 5 Fällen bestand ein Zusammenhang zwischen Waffengebrauch und physischen Verletzungen des Opfers.
- In 4 von 10 Fällen wurden Verletzungen des Opfers dokumentiert, ein im Vergleich zu anderen Ländern hoher Prozentsatz.

Das Wiener Sample weist einige Charakteristika auf, die stereotype Vorstellungen von Vergewaltigung bestätigen: Die Tat wurde von einem Fremden, unter Einsatz von Waffen mit Verletzungsfolgen, begangen. Gleichzeitig gibt es zwei Fallgruppen, die Anlass zu Differenzierung geben: zum einen Vergewaltigungen durch Partner oder Expartner und zum anderen Vergewaltigungen von Sexarbeiterinnen. Diese Ergebnisse verweisen darauf, dass Frauen mittlerweile auch nicht-stereotype Vergewaltigungen anzeigen, jedoch korrespondiert der Anteil der gemeldeten Vergewaltigungen noch nicht mit jenen, die Prävalenzstudien nachweisen (Kelly et al, 2005).

#### *Justizielle Erledigung der 100 Vergewaltigungsfälle von Wien*

Die Entwicklung und das Ergebnis der justiziellen Erledigung von Vergewaltigungsfällen wird in Tabelle 1 dargestellt.

Meist erstattete das Opfer (79%) oder eine dem Opfer bekannte Person (7%) Anzeige. Mit jeder 10. Anzeige, die von Professionellen stammt, liegt dieser Anteil vergleichsweise hoch. Alle bis auf ein Opfer wurden einvernommen, und alle bis auf drei Opfer erstatteten Anzeige. Eine gerichtsmedizinische Untersuchung wurde in weniger als der Hälfte der Fälle (45%) durchgeführt; um einiges seltener als in England, Irland, Portugal und Schweden. Dies kann nicht daran liegen, dass die Möglichkeiten in Wien besonders schlecht wären, zumal - wie

weiter oben gezeigt wurde - zwischen 2002 und 2004 besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Spurensicherung unternommen wurden.

In weniger als einem Drittel der Fälle reichte die Staatsanwaltschaft eine Klage ein (n=31) und 30 Fälle gingen ans Gericht. Wie in anderen Ländern werden die Verfahrenseinstellungen in der Regel vor der Anklageerhebung vorgenommen. Wird eine Anklage eingereicht, dann ist die Wahrscheinlichkeit von Verfahrenseinstellungen oder die Aufkündigung der Kooperation durch das Opfer sehr gering. In den meisten Fällen (25 von 30) lautete die Anklage auf Vergewaltigung, in vier Fällen auf sexuelle Nötigung und in einem Fall auf Körperverletzung (dieser Fall war ursprünglich als Vergewaltigung qualifiziert).

**Tabelle 1: Justizielle Erledigung von Vergewaltigungsfällen in Wien (Kurzversion)**

Stadien des Verfahrens	Fallentwicklung und Ergebnis	N / %
Ermittlung	Einvernahme des Opfers	98
	Identifikation des Verdächtigen	57
	Einvernahme des Verdächtigen	57
Anklage	Anklageerhebung	31
Gericht	Verfahren eröffnet	30
	<b>Verurteilung</b>	<b>18</b>
	Freispruch	11
	anhängig	1

In sechs von zehn Fällen wurde der Verdächtige verurteilt, in vier von zehn Fällen (38%) kam es zu einem Freispruch, zwei Fälle waren noch anhängig. Mit einer Verurteilungsquote von 18% berechnet auf das ganze Sample hat Wien im europäischen Vergleich die dritthöchste Verurteilungsquote. Meist wurden Freiheitsstrafen verordnet, in drei Fällen wurde die Strafe ausgesetzt (in einem Fall handelt es sich um eine Täterin, im anderen Fall war der Täter bereits 69 Jahre alt). Drei Viertel der Freiheitsstrafen lagen bei maximal zwei Jahren, ein im Vergleich zu anderen Ländern niedriges Strafausmaß.

Die Auswertung der justiziellen Erledigung der 100 in Wien erhobenen Fälle liefert Erkenntnisse, die über die Ergebnisse der nationalen Statistik hinausgehen. Zur Rekapitulierung: Gemäß nationaler Statistik liegt die Strafverfolgungsquote der gemeldeten Fälle bei 80%, was sich im Wesentlichen aus der Deliktqualifizierung als Officialdelikt ableiten lässt. Die entscheidende Frage ist, ob ein Delikt als anklagewürdig beurteilt und ob der Fall ans Gericht verwiesen wird. Während die meisten Fälle der Strafverfolgung zugeführt werden, liegt die Verurteilungsquote nur bei 17%. Somit ist die Schwundquote beträchtlich.

Die Auswertung der 100 Fälle von Wien zeigt ein differenzierteres Bild. Immerhin in vier von zehn Fällen sind der Strafverfolgung Grenzen gesetzt, weil die verdächtige Person nicht identifiziert wurde. Diese Quote fällt im Ländervergleich relativ hoch aus, so dass sich die Frage stellt, ob der Grund dafür in der lokalen Täter-Opfer-Struktur liegt, ob das Sample verzerrt ist oder ob größere Anstrengungen zur Aufklärung unternommen werden könnten. Von den 57 identifizierten und interviewten Verdächtigen wurde gegen knapp die Hälfte Anklage erhoben (n=31) und 62% der Angeklagten wurden verurteilt. Im Vergleich zu den nationalen Daten liegt die Anklagequote nur bei 30% und ist somit um mehr als die Hälfte niedriger. Betrachtet man aber die Verurteilungsquote für das ganze Wiener Sample, so zeigen sich zum nationalen Durchschnitt keine großen Unterschiede (18% vs. 17%)

Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Phasen der justiziellen Erledigung, der Gründe für einen Verfahrensstop und wer die Schlüsselpersonen bei diesen Entscheidungsprozessen sind, zeigt Tabelle 2. Ungefähr die Hälfte der Fälle wurde in der frühen Ermittlungsphase von der Staatsanwaltschaft wegen unzureichender Beweise oder weil der Verdächtige nicht identifiziert werden konnte eingestellt. Im Unterschied zu anderen Ländern kann weder die Polizei noch das Opfer das Verfahren einstellen. Diese rechtliche Vorgabe spiegeln auch die Daten wider: nur neun Opfer zeigten sich nicht mehr kooperativ und erwirkten so die Einstellung des Verfahrens. Entgegen der weit verbreiteten Stereotype, wonach die Quote der Falschanschuldigungen bei Vergewaltigung beträchtlich ist, fielen nur 4% in diese Kategorie (das Spektrum rangiert von 1 bis 9%).

**Tabelle 2: Phasen justizieller Erledigung von Vergewaltigungsfällen in Wien**

Phasen justizieller Erledigung	Verfahrensstop: wessen Entscheidung	Grund für Verfahrensstopp	N / %
Frühe Ermittlungsphase	Opfer	Opfer ist nicht kooperativ	2
		Rückzug der Anzeige	1
		Andere	1
	Polizei	Verdächtigter nicht identifiziert	1
		Rückzug der Anzeige	1
	Staatsanwaltschaft	Verdächtigter nicht identifiziert	22
		Mangel an Beweisen	8
		Falschanschuldigung	3
		Keine Beweise für sexuellen Übergriff	3
Opfer ist nicht kooperativ		3	
Verdächtigter nicht gefasst		1	
Andere		1	
Keine Angaben	2		
<b>Frühe Ermittlungsphase Total</b>			<b>49</b>
Mittlere Ermittlungsphase	UntersuchungsrichterIn	Verdächtigter nicht identifiziert	2
		Falschanschuldigung	1
		Keine Beweise für sexuellen Übergriff	1
	Staatsanwaltschaft	Opfer ist nicht kooperativ	4
		Verdächtigter nicht identifiziert	3
Keine Beweise für sexuellen Übergriff	2		
Keine Angaben	1		
<b>Mittlere Ermittlungsphase Total</b>			<b>14</b>
Späte Ermittlungsphase	Opfer	andere	2
	Staatsanwaltschaft	Verdächtigter nicht identifiziert	1
		Keine Angaben	2
<b>Späte Ermittlungsphase Total</b>			<b>5</b>
Phase des Gerichtsverfahrens			
<i>Fall anhängig</i>	<i>Gericht</i>		2
<b>Freispruch</b>	Gericht		<b>11</b>
<b>Verurteilungen</b>			<b>18</b>
<b>TOTAL</b>			<b>99</b>

Von den 30 Fällen, in welchen das Gericht ein Verfahren eröffnete, endeten 18 mit einer Verurteilung und elf mit einem Freispruch, ein Fall war immer noch anhängig. Wie in Deutschland lag die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bei sexueller Nötigung höher (38% für sexuelle Nötigung und 15% für Vergewaltigung).

- Die Gruppe der Verdächtigten, gegen die ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde, setzt sich zusammen aus 39% Fremdtäter bzw. Kurzbekanntschaften und 60% längere Bekannte/Expartner, jedoch keine aktuellen Partner. In 12 von 30 Fällen war der Angeklagte der Expartner, in drei Fällen wurde dieser verurteilt.
- Zwei Täter wurden wegen Vergewaltigung einer Prostituierten verurteilt.
- Sieben Angeklagte legten ein vollumfängliches oder ein Teil-Geständnis ab. Nur zwei beriefen sich auf das Einverständnis des Opfers und die anderen stritten die Anschuldigungen ab.

Die Verurteilungen weisen folgende Charakteristiken auf:

- In Zwei Drittel der Fälle wurden Verletzungen dokumentiert (12 von 18) und/oder es lag ein gerichtsmedizinischer Befund vor (13 von 18).
- Angeklagte mit einem migrantischen Hintergrund wurden eher verurteilt. Darunter sind vier Asylsuchende (4 von 7) sowie ein Flüchtling.
- Gegen die Hälfte (n=9) der Verurteilten war bereits wegen anderer Delikte Anklage erhoben worden; sieben waren bereits verurteilt worden, davon drei wegen Sexualdelikten.

### **Schlussfolgerungen**

Die Ergebnisse der Analyse der nationalen Statistik und der quantitativen Aktenanalyse verweisen auf Ähnlichkeiten und Unterschiede zu anderen Ländern, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

#### ***Ebene nationaler Daten***

- Auch wenn ein Anstieg der Meldequote zu verzeichnen ist, so ist diese Entwicklung um einiges langsamer von statten gegangen als in anderen Ländern.
- Während Österreich in der vorherigen Studie zu den Ländern mit einer stabilen Verurteilungsquote gehörte (Regan und Kelly, 2003), hat es sich dem europäischen Trend fallender Verurteilungsquoten angeschlossen.
- Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Rechtsreformen die justizielle Erledigung von Vergewaltigung verändert haben und die Einstellungsquote gesenkt wurde. Im Gegenteil, der Abwärtstrend setzte sich im Zeitraum von 2004 bis 2006 fort.

#### ***Ebene der Wiener Daten***

- Der Anteil der Fremdtäter ist immer noch viel höher als Prävalenzstudien nahelegen. Dies lässt den Schluss zu, dass noch weitere Anstrengungen zu unternehmen sind, um die Erstattung einer Anzeige wegen Vergewaltigung, die nicht dem Stereotyp des Überfalls durch den Fremdtäter entspricht, zu erleichtern. Gemeint sind Vergewaltigungen durch den Partner und Ex-Partner.
- Der Anteil nicht identifizierter Täter war hoch (41%, davon waren 33 Fremdtäter). Dies hat Auswirkungen auf die justizielle Erledigung, wobei zu prüfen wäre, wie die Aufklärungsquote verbessert werden könnte.
- Die Hürde für eine Verurteilung ist hoch: meist lagen gegen die Verurteilten bereits Anzeigen vor und Täter mit migrantischem Hintergrund waren überproportional vertreten.



- Jedoch ist die Tendenz zu stereotypen Trends nicht ungebrochen: in einigen Fällen wurden auch Ex-Partner verurteilt sowie Täter, die Prostituierte vergewaltigten.
- Falschanschuldigungen sind bei Vergewaltigungen ein Problem, das von Professionellen überinterpretiert wird, wodurch eine Kultur der Skepsis (vgl. „culture of sceptism“ Kelly et al, 2005) genährt und verfestigt wird. Tatsächlich liegt der Anteil bei 4% und ist somit als marginal zu bezeichnen.

### **Literatur**

Kelly, L., Lovett, J. & Regan, L. (2005) *A Gap or a Chasm? Attrition in Reported Rape Cases*, Home Office Research Study 293, London: Home Office. Available online at: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs05/hors293.pdf>.

Regan, L. & Kelly, L. (2003) *Rape: Still a Forgotten Issue*, Briefing Document for Strengthening the Linkages – Consolidating the European Network Project, London: Child & Woman Abuse Studies Unit. Available at: <http://www.rcne.com/downloads/RepsPubs/Attritn.pdf>.

### **Autorinnen**

Dr. Corinna Seith,  
Prof. Dr. Liz Kelly & Jo Lovett, MA  
CWASU  
Ladbroke House  
62-66 Highbury Grove

London, N5 2AD  
UK  
Tel: +44 20 7133 5014  
Email: [cwasu@londonmet.ac.uk](mailto:cwasu@londonmet.ac.uk)  
Website: [www.cwasu.org](http://www.cwasu.org)

***Finanziert von der Europäischen Kommission im Rahmen des Daphne II Programms zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche***